



Öffentliche Bekanntmachung -Werbeanlagensatzung-

**Beteiligung der Öffentlichkeit am Aufstellungsverfahren über die Gestaltung und den Schutz
des Orts- und Straßenbildes in Bezug auf Werbeanlagen für den Ortsteil Söllingen
nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 13 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 26.07.2016 beschlossen, eine Satzung zur Gestaltung und Schutz des Orts – und Straßenbildes in Bezug auf Werbeanlagen für den Ortsteil Söllingen nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. 2014 S. 501) i.V.m § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.2000 S. 582, ber. S. 698) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie über örtliche Bauvorschriften zu entwickeln.

Umfang des betroffenen Gebietes

Ziele der Satzung: Es soll gesichert werden, dass Werbeanlagen im Bereich wohnwirtschaftlicher Nutzung nur geringfügig in Erscheinung treten. Im Bereich wohnwirtschaftlicher Nutzung mit teils gewerblicher Nutzung soll dem stärkeren Bedarf an Werbeanlagen und den berechtigten Belange der Grundstückseigentümer/ Gewerbetreibenden dadurch Rechnung getragen werden, dass Werbeanlagen im weitergehenden Umfang zulässig sind, diese jedoch hinsichtlich Art, Lage und Umfang so eingeschränkt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung erhalten bleibt. Die Regelungen zur Steuerung von Werbeanlagen im gewerblich geprägten Bereich sind getragen von der Überlegung, ein störendes Nebeneinander unterschiedlicher Werbeanlagen und insgesamt eine zu große Häufung zu verhindern, um sicherzustellen, dass Werbeanlagen in den diesen Bereichen angrenzenden Wohnbereichen nicht störend in Erscheinung treten.

Der von der Satzung überquerte Bereich ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich. Er erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Bundesstraße 10 (Hauptstraße) wie -in Teilen- der Reetz-, Wesebach-, Hebel- und Königsbacher Straße.

Einbezogen sind die Grundstücke Flst.Nr:

2, 13, 15, 16, 17/1, 17, 18, 19, 20, 21, 23/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 36/1, 36/2, 36/4, 37, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 43/3, 43/5, 43/6, 43/8, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47/6, 48/1, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52, 89, 90/1, 90/2, 92, 94, 95, 96, 97, 98/2, 98, 100, 101/1, 101, 102, 103, 104, 105, 152/1, 157, 160, 161/3, 163, 164/2, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177/1, 177, 181/3, 181/4, 181, 182, 183, 184, 191/1, 191, 196, 197, 198/1, 198/2, 199, 200, 201/1, 201/1, 202, 203, 210/1, 217, 224, 225/1, 225/2, 225/3, 225/4, 225/5, 225/6, 225, 247, 248, 249, 250, 260, 261, 262, 263, 264/1, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274/2, 274/9, 276/1, 277, 278, 279, 280/1, 280, 284/3, 284, 285, 287/1, 289, 290, 291/1, 291, 293, 296/1, 296, 322, 377/17, 377/23, 438, 440, 442/1, 442, 443, 446, 1261/1, 1261/2, 1261/3, 1261/4, 1261/10, 1263/1, 1270/1, 1271, 1276, 1277/1, 1277, 1289, 1290, 4441/1, 4444/1, 4444/3, 4455/1, 4455/2, 4457/1, 4458, 5077, 5080, 5081, 5082, 5083, 5085/1, 5085/3, 5087/1, 5087/2, 5090/1, 5091/1, 5091, 5092, 5093, 8560/1, 8560, 8561/1, 8561/2, 8561/3, 8561/4, 8561/5, 8561, 8645/1, 8645/2, 8645, 8650/1, 8650, 8652/1, 8655/2, 8655/5, 8657/1, 8657/2, 8657, 8659, 8660/1, 8660/2, 8660, 8661/1, 8661/2, 8662, 8663, 8722/1, 8722/2, 8722/3, 8722, 8723/1, 8723, 8724/1, 8724, 8725, 8726, 8727, 8728/1, 8728, 8729/2, 8729/3, 8729, 8735, 8736, 8740/1, 8742/1, 8742, 8744, 8746, 8747, 8762, 8763, 8764, 8782/1, 8783, 8785, 8789, 8791/1, 8794/1, 8796, 8798, 9033, 9247, 9572, 9573, 9662.



Der Entwurf zur Werbeanlagensatzung liegt von

Freitag, 05.08.2016 bis einschließlich Freitag, 09.09.2016

während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal, Zimmer 4 öffentlich aus. Weiterhin ist er unter www.pfinztal.de (weiterführender Link: „Öffentliche Bekanntmachungen“) einzusehen. Im Rahmen der Offenlage steht Ihnen außerdem ein sachkundiger Beschäftigter für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich und mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal und im räumlich hiervon abgetrennten Ortsbauamt, Kußmaulstr. 3, 76327 Pfinztal vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per Mail abgegeben werden (Stadtplanung@pfinztal.de). Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Verfahren mit ein. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen des Satzungsbeschlusses im Gemeinderat getroffen.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Werbeanlagensatzung unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte fristgerecht geltend machen können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um ein öffentliches Verfahren handelt. Alle dazu eingehenden Äußerungen werden anonymisiert in öffentlicher Sitzung beraten und beschieden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen hierin ergeben.

< Eindruck Plan >

Pfinztal, 26.07.2016

Nicola Bodner
Bürgermeisterin